



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 34, Nummer 1, Peitz, den 29.01.2025

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Amtdirektor Norbert Krüger,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 71,88 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Gewerbesteuer	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen/Hochoza	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow/Drjenow	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück/Móst	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer/Turjej	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland/Gatojce	Seite 4
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk	Seite 4
Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz/Picnjo	Seite 4

Gemeinde Heinersbrück

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	Seite 5
Repräsentationssatzung	Seite 5
Entschädigungssatzung	Seite 6

Gemeinde Jänschwalde

Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“	Seite 7
--	---------

Stadt Peitz

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer	Seite 9
---	---------

Wahlen

Wahlbekanntmachung	Seite 11
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht	Seite 12

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 13
Sitzungstermine	Seite 16
Einladung 2. Sitzung des Seniorenbeirats des Amtes Peitz	Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlungen 2025

Für alle diejenigen Gewerbesteuerschuldner, deren Bemessungsgrundlagen für die Vorauszahlungen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der derzeit gültigen Fassung die Gewerbesteuer vorauszahlung für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2025 wird nach § 19 Abs. 1 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - in der derzeit gültigen Fassung - mit den in den zuletzt erteilten Vorauszahlungsbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025 fällig.

Werden Vorauszahlungsbescheide zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2025 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Steuerpflicht für Gewerbesteuer vorauszahlungen neu begründen, der Gewerbesteuerschuldner wechseln oder sich die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer vorauszahlungen ändern, werden durch das Amt Peitz/Picnjo Änderungsbescheide zur Gewerbesteuer-Vorauszahlung erlassen. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen/Hochoza für das Kalenderjahr 2025

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza vom 10.10.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
500,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2025 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow/Drjenow für das Kalenderjahr 2025

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow/Drjenow vom 05.11.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2025 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen.

einulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück/Móst für das Kalenderjahr 2025

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück/Móst vom 22.10.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2025 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für das Kalenderjahr 2025

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce vom 17.10.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2025 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer/Turjej für das Kalenderjahr 2025

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer/Turjej vom 17.10.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2025 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/ Picnjo, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland/Gatojce für das Kalenderjahr 2025

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Teichland/Gatojce vom 26.11.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2025 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk für das Kalenderjahr 2025

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk vom 08.11.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2025 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz/Picnjo für das Kalenderjahr 2025

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Peitz/Picnjo vom 18.12.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

42,00 Euro für den ersten Hund

60,00 Euro für den zweiten Hund

72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird

aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2025 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/ Picnjo, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Gemeinde Heinersbrück

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I 1973, S. 965) zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 4167) zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung vom 10.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 150 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Hebesätze, welche mit der Haushaltssatzung 2025 am 03.09.2024 beschlossen wurden, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtsdirektor

-Siegel-

Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) **Die Gemeinde Heinersbrück/Móst gratuliert... anlässlich von...**

- | | |
|--|---------------------------------------|
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehejubiläen |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -Jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern, Ortsbeiratsmitgliedern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |

(2) Zu weiteren Anlässen befindet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.

(3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Hat ein Gemeindevertreter gleichzeitig die Funktion des Ortsbeiratsmitgliedes inne, wird keine Doppelaufwendung gezahlt.

(5) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeinde-haushalt eingestellten Repräsentationsfonds der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 3

Ehrung verdienter Persönlichkeiten mit der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück/Móst“

(1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Heinersbrück/Móst und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück/Móst“ in Verbindung mit einer Urkunde ehren.

(2) Die „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück/Móst“ trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Heinersbrück/Móst. Die namentlich ausgestellte Urkunde beinhaltet im Wortlaut den Grund der Ehrung und wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister der Gemeinde Heinersbrück/Móst und von der Amtsdirektorin/vom Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo unterzeichnet.

(3) Die Ehrung erfolgt in der Regel einmal jährlich anlässlich der Einwohnerversammlung oder zu besonderen Anlässen in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

§ 4

Verfahren zur Ehrung mit der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück/Móst“

(1) Vorschläge für die Ehrung mit der Goldenen Ehrennadel können von allen Bürgern/innen der Gemeinde mit eingehender

schriftlicher Begründung bis zum 30. September bzw. 8 Wochen vor dem besonderen Anlass beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden.

(2) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der eingereichten Vorschläge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück/Móst“ oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrung in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Die Verleihung der Ehrennadel setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.

(4) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel ist an die Person gebunden. Im Falle des Ablebens des Inhabers verbleibt die Ehrennadel bei den Hinterbliebenen.

(5) Die Verleihung der Ehrennadel kann durch die Gemeindevertretung widerrufen werden

(§ 4 Abs. 2), wenn der Geehrte sich der Ehrung als unwürdig erweist. In diesem Falle sind die Ehrennadel und die Urkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst, beschlossen am 07.04.2020 außer Kraft.

Peitz, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Anlage: Repräsentationsaufgaben

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag / Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 70./75./ 80./85./90./95.	35
- 100. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag	50
- Goldene Hochzeit	40
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	50
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- Gemeindevertreter	15
- 50./60./70. Geburtstag	35
- Hochzeit, Silberhochzeit	40
- 25./40./50. Dienstjubiläum	35
- Ausscheiden wegen Altersrente	45
(3) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Ortsbeiratsmitgliedern:	
- Ortsbeiratsmitglieder	15
- 50./60./70. Geburtstag	35
- Hochzeit, Silberhochzeit	40
- 25./40./50. Dienstjubiläum	35
- Ausscheiden wegen Altersrente	45
(4) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	40
- 10-jähriges Jubiläum	40
- durch 10 und 25 teilbare Jubiläen	40
(5) Vereinsjubiläen:	
- ab dem 10. Jubiläum und durch 5 teilbare Jubiläen	40
(6) Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück/Móst“	
- verdiente Persönlichkeiten	40

**Entschädigungssatzung
der Gemeinde Heinersbrück/Móst**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst sowie für den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch/Grozišćo.

**§ 2
Grundsätze**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechgebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt Peitz/Picnjo sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstaussfall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Dienstreisen sind durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, für sie/ihn durch ihren/seinen Stellvertreter, zu genehmigen und von der Amtdirektorin/vom Amtdirektor anzuordnen.

**§ 3
Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 Euro.

(2) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440 Euro.

(3) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch/ Grozišćo erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.

(4) Die weiteren Mitglieder des Ortsbeirates Grötsch/Grozišćo erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 Euro.

(5) Der/Die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Heinersbrück/Móst erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro. Der/Die Seniorenbeauftragte des Ortsteiles Grötsch/Grozišćo erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.

(6) Der Stellvertreterin/Dem Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt. Gleiches gilt auch für die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch/Grozišćo und ihrer/seiner Vertretung.

(7) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(8) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung

bzw. des Ortsbeirates, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(9) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(10) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

(3) Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn das Mitglied des Gremiums mindestens ein Drittel der Gesamtdauer der Sitzung anwesend war. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5 Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausschlags ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundensatz wird dabei auf den gesetzlichen Mindestlohn begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Heinersbrück/Móst in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüberhinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt Peitz/Picnjo und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

(4) Den Mitgliedern kann einmalig pro Wahlperiode eine Entschädigung für Aufwendungen für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte für die digitale kommunale Arbeit in Höhe von bis zu 300,00 Euro gewährt werden. Die Entschädigung für die Anschaffung erfolgt auf Rechnung gegenüber dem Amt. Eine postalische Zusendung der Sitzungsunterlagen entfällt mit Inanspruchnahme dieser Entschädigung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst, beschlossen am 10.12.2019, außer Kraft.

Peitz, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Gemeinde Jänschwalde

Bekanntmachung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde / Janšojce in der Fassung von November 2024

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde hat in öffentlicher Sitzung am 28.11.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde in der Fassung von November 2024 beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung des Industrieparkes, primär die Umsetzung erster Ansiedlungsprojekte und die Realisierung der geplanten Bahnanbindung, geschaffen.

Das Plangebiet liegt in den Gemarkungen Drewitz und Jänschwalde und umfasst eine Fläche von ca. 206 ha. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ bleiben unverändert. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes statt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können

bis einschließlich 06.03.2025

auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegefrist im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung: <http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Die Unterlagen liegen zusätzlich während der Auslegefrist im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.20, Schulstraße 6 in 03185 während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601-38161 oder per E-Mail: appelt@peitz.de gestellt werden. Es wird darum gebeten, Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) zum Planentwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im Umweltbericht, soweit relevant, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgegenstände sowie der Schutzgüter Biotop, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima

und Luft, Wechselwirkungen, Landschaft, Mensch und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich von Natura-2000-Gebieten beschrieben und bewertet. Weiterhin ist die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen Thema. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben auf die Schutzgegenstände und die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet. Es finden sich Aussagen zu in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.

Im Bericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Beschreibungen der Untersuchungsmethoden und der Überwachungsmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Als Anlagen sind dem Umweltbericht ein Gestaltungsplan sowie die Beiträge

- **Faunistisch-floristische Erfassungen** mit Aussagen zu Biotopen, Fledermäusen, Brutvögeln sowie Reptilien
- **Ergänzende Unterlage zum Artenschutz** mit Aussagen zu Maßnahmen auf externen Flächen sowie zu Artenschutzfragen hinsichtlich Reptilien, Brutvögeln und Fledermäusen
- **Maßnahmenblätter** mit Aussagen zum Ausgleich zusätzlich zum Bereich Laßzinswiesen
- **Windkraftnutzung Flugplatz Drewitz Faunistische-Untersuchung - Artengruppen: Fledermäuse**
- **Windkraftnutzung Flugplatz Drewitz Faunistische-Untersuchung - Artengruppen: Vögel; Brutvogelarten nach Anlage 1 Windkrafterlass, weitere Brutvogelarten**
- **Windkraftnutzung Flugplatz Drewitz Faunistische-Untersuchung - Artengruppen: Vögel, Zug-, Rast-, Wander- und Überwinterungsgeschehen**

beigefügt.

Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen

1. Schalltechnisches Gutachten - Teil Gewerbelärm (Akustikbüro Dahms Feb. 2024)

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zur Schallkontingentierung

2. 1. Gutachterliche Stellungnahme Gewerbelärmkontingentierung (Akustikbüro Dahms Aug. 2024)

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zum Schutz der sozialen Einrichtung „Neustart“ und zur Aktualisierung hinsichtlich der Anlagen zur Windenergienutzung

3. Schalltechnisches Gutachten - Teil Verkehrslärm (Akustikbüro Dahms Dez. 2021)

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zur Verkehrslärm und zum Bahnlärm

4. Verkehrstechnische Untersuchung incl. Anlagen (PST GmbH März 2024)

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zur Ermittlung des zukünftigen Verkehrsaufkommens

5. Gutachterliche Stellungnahme „Betrachtung von potenziellen Störfallauswirkungen“ (GfBU März 2024)

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zu den Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinn von § 50 Satz 1 BImSchG

6. Qualitative Stellungnahme Luftschadstoffe (Lohmeyer März 2024)

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zu den Auswirkungen in Bezug auf Luftschadstoffe

7. Schalltechnische Untersuchung Verkehrslärm Bahnanbindung des Industrie- und Gewerbegebietes Jänschwalde (GRAL) KSZ Ingenieurbüro GmbH (Aug. 2024)

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zum Schall aufgrund der Bahnanbindung

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf in der Fassung Februar 2024 liegen vor

- Landesamt für Umwelt (LfU)
- Landkreis Spree-Neiße, Untere Naturschutzbehörde
- Nachbargemeinde Schenkendöbern
- Arbeiter-Samariterbund
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit / Bürger

In diesen Unterlagen sind nach Einschätzung der Gemeinde folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

Schutzgebiete und sonstige Schutzgegenstände

- Vorprüfung SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ und FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“
- Auswirkungen auf Schutzgebiete, geschützte Biotope, Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Schutzgut Lebensgemeinschaften, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Maßnahmen zum Ausgleich (extern)
- Maßnahmenblätter

Schutzgut Klima und Luft

- Luftschadstoffe

Schutzgut Landschaft

- Beeinträchtigungen

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

- Schallimmissionen Gewerbelärm
- Schallimmissionen Verkehrslärm
- Schallschutz
- Störfallfragen (§ 50 BImSchG)

Eingriffsbewältigung

- Methodik Eingriffsermittlung und -bewertung, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich
- Untersuchungsumfang Umweltprüfung
- Beachtung AGB-Erlass
- Beachtung Kumulationsgebot

Sonstige

- Formulierung der Festsetzungen mit Umweltbezug

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absender abgegeben wird, erhält der Verfasser keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“ zu entnehmen, welches mit ausliegt.

Peitz, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Anlagen: Übersichtsplan
 Lageplan mit Geltungsbereich



Stadt Peitz

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Peitz/Picnjo (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo in der Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Peitz/Picnjo erlassen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Stadt Peitz/Picnjo erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter/die Hundehalterin. Als Hundehalter/Hundehalterin gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz/Picnjo gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 6 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Stadt Peitz/Picnjo jährlich

- | | | |
|----|------------------------------------|--------------------|
| 1. | für den 1. Hund | 42,00 Euro |
| 2. | für den 2. Hund | 60,00 Euro |
| 3. | für den 3. und jeden weiteren Hund | 72,00 Euro |
| 4. | für den gefährlichen Hund | 300,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Peitz/Picnjo aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „G“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
- d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die

- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagdausberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz/Picnjo erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden

gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz/Picnjo unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht, Farbe und Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs.1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter/Die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Peitz/Picnjo weggezogen ist, beim Amt Peitz/Picnjo schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz/Picnjo übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter/Die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter/die Hundehalterin verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz/Picnjo kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- c) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo am 23.05.2018, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Wahlen

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl** zum **21. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo sind in folgende **16 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 101:	Drachhausen/Hochoza	
Wahlraum:	Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40,	barrierefrei
Wahlbezirk 201:	Drehnow/Drjenow	
Wahlraum:	Gemeindebüro, Hauptstraße 24,	barrierefrei
Wahlbezirk 301:	Heinersbrück/Móst mit OT Grötsch	
Wahlraum:	Gemeindezentrum, Hauptstraße 2,	barrierefrei
Wahlbezirk 401:	Peitz/Picnjo	
Wahlraum:	Oberschule Peitzer Land, Juri-Gagarin-Straße 6 A,	barrierefrei

Wahlbezirk 402:	Peitz/Picnjo	
Wahlraum:	Oase 99, Jahnplatz 1,	barrierefrei
Wahlbezirk 403:	Peitz/Picnjo	
Wahlraum:	Kita, Dammzollstraße 66,	barrierefrei
Wahlbezirk 501:	Teichland/Gatojce/OT Bärenbrück	
Wahlraum:	Gemeindezentrum, Dorfstraße 31 A,	barrierefrei
Wahlbezirk 502:	Teichland/Gatojce OT Maust	
Wahlraum:	Gemeindezentrum, Mauster Dorfstraße 21,	barrierefrei
Wahlbezirk 503:	Teichland/Gatojce OT Neuendorf	
Wahlraum:	Haus der Vereine, Hauptstraße 35,	
Wahlbezirk 601:	Tauer/Turjej	
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 106,	barrierefrei
Wahlbezirk 701:	Turnow-Preilack/Turnow-Psítk, OT Turnow	
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus, Friedhofsweg 9,	barrierefrei
Wahlbezirk 702:	Turnow-Preilack/Turnow-Psítk, OT Preilack	
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus, Gartenstraße 12,	barrierefrei
Wahlbezirk 801:	Jänschwalde/Janšojce, OT Jänschwalde-Dorf	
Wahlraum:	Konsum, Hauptstraße 1,	barrierefrei
Wahlbezirk 802:	Jänschwalde/Janšojce, OT Jänschwalde-Ost	
Wahlraum:	Krabat-Grundschule, Schulstraße 2,	
Wahlbezirk 803:	Jänschwalde/Janšojce, OT Drewitz	
Wahlraum:	Gemeindezentrum, Dorfstraße 71 A,	barrierefrei
Wahlbezirk 804:	Jänschwalde/Janšojce, OT Grieben	
Wahlraum:	Gemeindezentrum, Dorfstraße 7A,	

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Amt Peitz, Schulstraße 6 sowie in der Amtsbibliothek, Schulstraße 8 in 03185 Peitz, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei- bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, - und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetz)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Peitz/Picnjo, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

- Siegel -

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die **Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Teichland/Gatojce, Tauer/Turjej, Turnow-Preilack/Turnow-Pšítuk, Jänschalde/Janšojce** und für die **Stadt Peitz /Picnjo**

wird in der Zeit **vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag

von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr

und 13:30 bis 15:30 Uhr,

Dienstag

von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im

Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz (barrierefrei).

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar bis 07. Februar 2025, spätestens am 07. Februar 2025 bis 12:00 Uhr im Amt Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, Einspruch einlegen.** Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 64 - Cottbus-Spree-Neiße** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.
- 5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21. Februar 2025 bis 15.00 Uhr**, im Amt Peitz/Picnjo mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. **Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte**
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Peitz, den 17.01.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen

3. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst am 22.10.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/008/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst beschließt, den als Anlage beigefügten Vertrag in der Fassung vom 19.09.2024 zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an Windenergieanlagen (Neuanlagen) für das geplante Projekt "Windpark Forst-Briesnig II" anzunehmen.

Beschluss: Hei/KÄ/013/2024

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Hundesteuersatzung) in vorliegender Form mit der Steuersatz Variante 1.

Beschluss: Hei/BAD/011/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst beschließt die Festsetzung von 18 Schließtagen für die Kita „Im Zeichen der Linde“ Heinersbrück/Móst der Gemeinde Heinersbrück/Móst im Jahr 2025 und 1 Schließtag im Jahr 2026:

14.03.2025, 02.05.2025, 30.05.2025,
11.08.2025 bis 22.08.2025,
28.11.2025,
22.12.2025 bis 02.01.2026

3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo am 23.10.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/016/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Gehwegsanierungsarbeiten vom Kreisverkehr bis Triftstraße an Bieter Nr.: 3 (Firma Verdie aus Turnow).

Beschluss SP/BA/017/2024:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt grundsätzlich das Vorhaben Ersatzneubau der Brücke PEI-09 (Hundeplatz) unter Berücksichtigung einer 65 %-igen Förderung. Die Gesamtfinanzierung wird im Haushalt 2026 gesichert.

Beschluss: SP/OA/021/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Lärmaktionsplan 2023/2024 der Stadt Peitz/Picnjo in der 4. Stufe. Der Lärmaktionsplan wird damit formal abgeschlossen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/020/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Antrag auf Erlass der Grundsteuer 02/2024 der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH (WBVG)

Der Beschluss wurde abgelehnt.

4. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo am 04.11.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: AP/BA/008/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe des Loses 1 (Mosaik Grundschule, Mehrzweckhalle einschließlich Mensa) an den Bieter Nr. 4 (Firma Oppitz)

Beschluss: AP/BA/007/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe des Loses 2 (Oberschule Peitzer Land, Sporthalle) an den Bieter Nr. 4 (Firma Oppitz).

Beschluss: AP/BA/009/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe des Loses 3 (Krabat Grundschule Jänschwalde, Sporthalle) an den Bieter Nr. 4 (Firma Oppitz).

Beschluss: AP/BA/010/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe des Loses 4 (Glas- und Rahmenreinigung aller Schulen und Sporthallen des Amtes Peitz/Picnjo (Objekte 1 – 3)) an den Bieter Nr. 4 (Firma Oppitz).

Beschluss: AP/OA/032/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz/Picnjo in der vorliegenden Form.

Beschluss: AP/OA/033/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz/Picnjo (Feuerwehrgebührensatzung)

Beschluss: AP/OA/029/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung des Feuerwehrgebäudes und –einrichtungen sowie der Einsatztechnik vom 29.01.1996.

Beschluss: AP/OA/031/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt

- Das Ergebnis der externen Gefahrenabwehrbedarfsplanung für das Amt Peitz/Picnjo als weitere Arbeitsgrundlage zu bestätigen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagenen Maßnahmen, soweit möglich, umzusetzen, regelmäßig über den Stand zu informieren und notwendige Beschlüsse vorzubereiten sowie die angegebenen Mannschaftsstärken zu überprüfen und regelmäßig fortzuschreiben.

Benennung: AP/HA/041/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo benennt folgende sachkundige Einwohner/innen in den Schulausschuss des Amtes Peitz/Picnjo:

Manuela Weichert-Glaser
Martin Friedrich
Viola Schmalzer
Robert Kreisel
Claudia Mietzner

Benennung: AP/HA/042/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo benennt folgende sachkundige Einwohner in den Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten, kommunale Partnerschaften, Tourismus und Kultur des Amtes Peitz/Picnjo:

Herr Gerhard Dietrich
Herr Helmut Geissler
Frau Rosemarie Tschuk
Frau Kerstin Bossenz

Beschluss: AP/HA/034/2024

Die Vertretungen der Stadt Peitz/Picnjo, der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce und der Gemeinde Teichland im Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließen die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Neuendorf für das Jahr 2025: 30.05.2025, 04.06.2025, 11.08.2025 bis 22.08.2025, 12.09.2025, 24.12.2025 bis 02.01.2026.

Beschluss: AP/HA/040/2024

Die Vertretungen der Stadt Peitz/Picnjo, der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce und der Gemeinde Teichland im Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließen die Festsetzung der

Schließtage für die Kita „Sonnenschein“ Peitz für das Jahr 2025: 1 Tag im März, 11.04.2025, 02.05.2025, 30.05.2025, 01.10.2025, 02.10.2025, 22.12.2025-02.01.2026

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: AP/HA/036/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Erweiterung des Stellenplans 2025 im Doppelhaushalt 2024/2025 des Amtes Peitz/Picnjo um die Sachbearbeiterstelle Jahresabschluss.

3. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow am 05.11.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/KÄ/012/2024

Die Gemeinde Drehnow/Drjenow beschließt die Kredithöhe von 122,8 TEUR für das Haushaltsjahr 2025 zu akzeptieren.

Beschluss: Dre/KÄ/010/2024

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Hundesteuersatzung) in vorliegender Form mit der Steuersatz Variante 1.

Beschluss: Dre/KÄ/011/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Hebesatzsatzung) in vorliegender Form.

Beschluss: Dre/HA/013/2024

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow.

Beschluss: Dre/BA//009/2024

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Straßensanierung Drehnow – Maiberg an Bieter Nr. 1 (Verdie GmbH).

5. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza am 07.11.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/018/2024

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für den „Ausbau Windmühlengeweg“ an den Bieter- Nr. 2 (iPP Hydro Consult GmbH).

Beschluss: Dra/KÄ/019/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Drachhausen/Hochoza in geänderter Form auf den Hebesatz Grundsteuer B auf 400 %.

Beschluss: Dra/OA/007/2024/2

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Doppelgrabstätte F02-W2re/24/06 zuzustimmen, jedoch mit der Auflage die Bewirtschaftungskosten bis zum Ablauf der Nutzungszeit im Jahr 2045 in Form der Einmalzahlung zu entrichten. Die Beräumung der Grabstätte sowie die Übernahme der anfallenden Kosten wird selbst verantwortlich übernommen.

4. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk am 08.11.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/KÄ/012/2024

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der

Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk (Hundesteuersatzung) in vorliegender Form mit den alten Steuersätzen.

Beschluss: TuP/KÄ/016/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk (Hebesatzsatzung) in vorliegender Form.

Beschluss: TuP/HA/014/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk beschließt die Festsetzung der Schließzeiten der Kita „Benjamin Blümchen“ Turnow für das Jahr 2025 und 1 Schließtag für das Jahr 2026:

17.03.2025, 02.05.2025, 30.05.2025, 18.08. bis 29.08.2025, 01.09.2025, 22.12.2025 bis 02.01.2026

Beschluss: TuP/HA/015/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk beschließt die Festsetzung der Schließzeiten der Kita „Kunterbunt“ Preilack/Pšituk für das Jahr 2025 und 1 Schließtag für das Jahr 2026:

30.05.2025, 28.07.2025 bis 15.08.2025, 22.12.2025 bis 02.01.2026

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/013/2024

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk beschließt den Verkauf des Flurstücks 208 der Flur 3, Gemarkung Turnow, da die Gemeinde dieses Flurstück gemäß § 79 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grunderwerbskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

5. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschalde/Janšojce am 28.11.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/022/2024

Die Gemeindevertretung Jänschalde/Janšojce beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschalde“ in der Fassung November 2024. Der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner geänderten Begründung ist nach § 3 Abs. 2 Bau GB /Baugesetzbuch) für die Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen. Sie sind über die Auslegung zu informieren. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) sind keine Gemeindevertreter von der Beratung ausgeschlossen.

Beschluss: Jae/BA/026/2024

Die Gemeindevertretung Jänschalde/Janšojce beschließt, dem städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Bebauungsplan-gebiets „Industrie- und Gewerbepark Jänschalde“ in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Beschluss: Jae/BA/024/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschalde/Janšojce stimmt der Sanierung des ehemaligen Nutzungsbereiches „Jugendclub Jänschalde Ost“ im Haus der Generationen grundsätzlich zu.

Beschluss: Jae/KÄ/023/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschalde/Janšojce beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-

hebesätze der Gemeinde Jänschalde/Janšojce (Hebesatzsatzung) in vorliegender Form.

Beschluss: Jae/05/01/24

Die Gemeindevertretung Jänschalde/Janšojce beschließt dem vorliegenden Nachtragsangebot der PBVI für zusätzliche notwendige Baugrunduntersuchungen im Zusammenhang mit der Bahnanbindung des Green Areal Lausitz zuzustimmen.

5. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer/Turjej am 05.12.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/020/2024

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej genehmigt die Eilentscheidung 06-01-24 vom 19.11.2024 „Bestätigung von zusätzlichen Bauleistungen – Straße nach Schönhöhe (2. Nachtrag)“.

Beschluss: Tau/05/01/24

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej beschließt die Durchführung der Woklapnica am 21.01.2025.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/019/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjej beschließt, den Betrieb des Campingplatzes am Großsee ab dem 01.01.2025 an den Bewerber „Campingverein Großsee e.V.“ zu den im beiliegenden Pachtvertragsentwurf festgehaltenen Bedingungen zu vergeben.

Beschluss: Tau/BA/012/2024/1

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej beschließt den Kauf des Flurstücks 1/2, Flur 2, Gemarkung Tauer. Der Kauf erfolgt zum aktuellen Bodenrichtwert i. H. v 1.600,00 € zzgl. der baulichen Anlage. Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grunderwerbskosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Beschluss: Tau/HA/021/2024

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej beschließt die Zahlung einer festen Zulage im Dezember 2024 für die Kita-Beschäftigten und den Gemeindearbeiter I Gemeindearbeiter II.

Beschluss: Tau/HA/022/2024

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej beschließt die Stufenerhöhung der Kita-Leiterin auf Stufe 4 ab dem 01.01.2025.

4. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst am 10.12.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/KÄ/014/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Hebesatzsatzung) in vorliegender Form.

Beschluss: Hei/BA/015/2024

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Malerarbeiten Straßenfassade und Turm Traditionsfeuerwehr Heinersbrück/Móst an Bieter Nr. 1 (Malermeister Uwe Zarnisch aus Grieben).

Beschluss: Hei/HA/018/2024

Die Gemeindevertretung Heinerbrück/Móst beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinerbrück/Móst mit folgenden Änderungen: siehe Wortprotokoll

Beschluss: Hei/HA/019/2024

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten –

Fr., 31.01.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Teichland/Gatojce

Do., 06.02.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer/Turjej

Di., 11.02.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland/Gatojce

Mi., 12.02.2025

10:00 Uhr Seniorenbeirates des Amtes Peitz/Picnjo

Do., 13.02.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce

Fr., 14.02.2025

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Turnow-Preilack/
Turnow-Pšituk

Di., 18.02.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst

Mi., 26.02.2025

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/
Picnjo

Fr., 28.02.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/ Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! -

Die Vorsitzende des Seniorenbeirates des Amtes Peitz/Picnjo



Einladung

zur 2. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz/Picnjo
am Mittwoch, den 12.02.2025

um 10:00 Uhr

in Peitz, Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz/Picnjo,

Sie werden recht herzlich zu o.g. Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Beratung des SBR vom 06.11.2024
3. Auswertung des Jahres 2024 sowie Ausblick 2025
4. Rechenschaftsbericht der Schatzmeisterin
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen / Anfragen der Mitglieder

Peitz/Picnjo, den 07.01.2025

Sigrid Kärgel

Vorsitzende des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen